

Teil II

Übersicht über die Umweltprüfung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich und nördlich von Rossow“ der Gemeinde Rossow

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	3
1.1 Anlaß.....	5
1.2 Voraussichtlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	6

1. Allgemeines

Die Gemeinde Rossow hat in ihrer Sitzung am 03.11.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich und nördlich von Rossow“ beschlossen. Gleichzeitig hat sie den Vorentwurf dieses Bebauungsplanes zur Beteiligung und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung des Vorentwurfs gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB veranlasst die bauleitplanerische Vorbereitung der geplanten Errichtung von insgesamt vier Photovoltaikanlagen auf vier Flächen (Geltungsbereich GB genannt) in der Gemarkung Rossow,

Geltungsbereich 1 (GB 1)

Flurstücke 19/1, 20/1, 21/1, 22/1, 33/3, 34/4 (tlw.), 35/1 und 36/1 (tlw.) der Flur 5

Geltungsbereich 2 (GB 2)

Flurstücke 159 bis 166, 168, 169/1, 169/2, 170 und 171 der Flur 4

Geltungsbereich 3 (GB 3)

Flurstücke 27/1, 27/2 (tlw.), 28, 29, 30 und 31 der Flur 5

Geltungsbereich 4 (GB 4)

Flurstücke 54 bis 57, 59 und 75, 77 bis 86 und 114 der Flur 4

Die geplanten PV-Anlagen umfassen Flurstücke, welche aktuell ackerbaulich genutzt werden oder brach liegen.

Alle vier Flächen sowie deren Umfeld sind im RREP VP als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ gekennzeichnet. Der GB 4 ist zudem teilweise als „Vorbehaltsgebiet Naturschutz- und Landschaftspflege“ gekennzeichnet (vgl. Abbildung 1). Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze des GB 1 verläuft ein geplanter Abschnitt eines Radweges von überörtlicher Bedeutung.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat den Weg geöffnet, dass PV-Freiflächenanlagen unter bestimmten Kriterien auch auf Flächen planbar sind, die weder vom Landesentwicklungsprogramm MV vorgegeben, noch EGG konform sind.

Dies steht einer PV-Nutzung allerdings nicht entgegen: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) setzt nunmehr ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und eine forcierte Implementation von erneuerbaren Energien. Die Erzeugung und den Verbrauch von Strom in Deutschland bis 2045 treibhausgasneutral zu gestalten ist im Klimaschutzgesetz (KSG) als nationale Klimaschutzziel verankert und legt zu Grunde, dass die zukünftige Energieversorgung vorrangig durch erneuerbare Energien erfolgen soll. Gem. § 13 Absatz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

1.1 Anlaß

SATZUNG DER GEMEINDE ROSSOW über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage östlich und nördlich der Ortslage Rossow" der Gemeinde Rossow

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3821), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist sowie des § 35 des Landesbaugesetzbuchs-Mecklenburg-Vorpommern (LBauG M.V.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M.V. S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (GVBl. M.V. S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom folgende Satzung über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage östlich und nördlich der Ortslage Rossow" der Gemeinde Rossow, bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Textteil B, erlassen:

Planzeichnung - Teil A

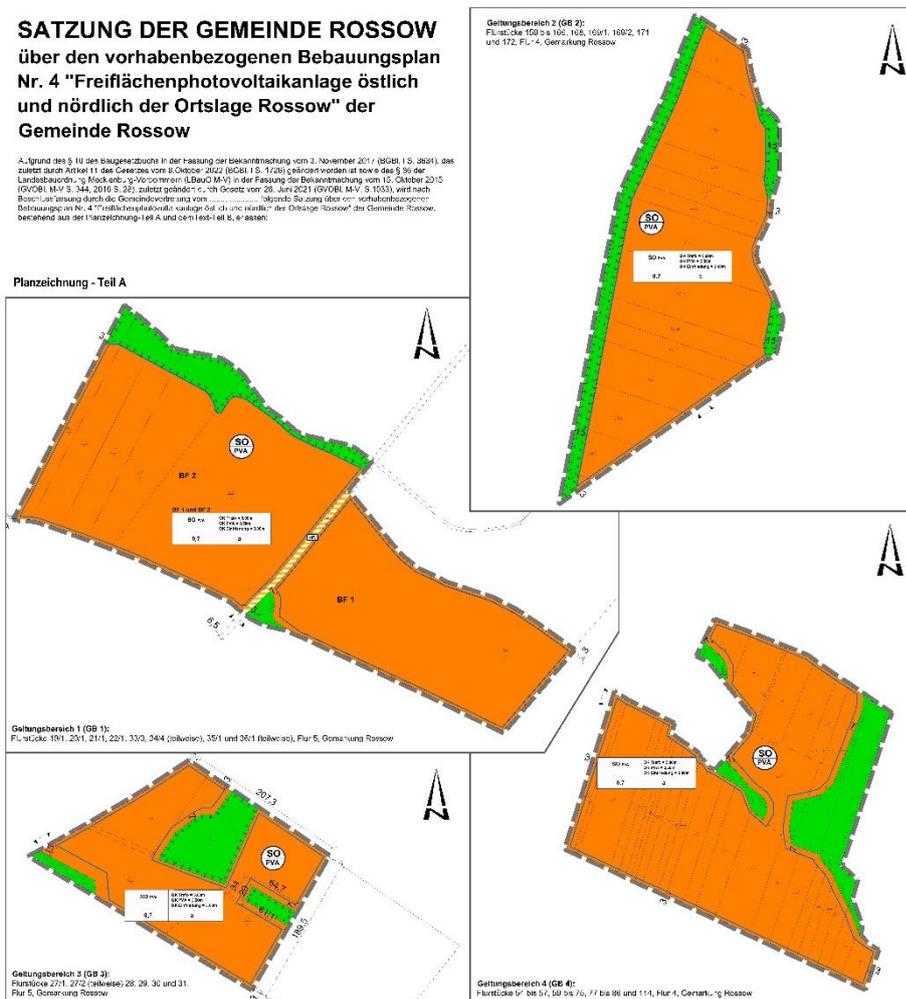


Abbildung 2: Darstellung des Bebauungsplans (Planzeichnung, Vorentwurf)

Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Rossow sind die Öffentlichkeit sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB „frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.“

Darüber hinaus sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB „zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.“

Die vorliegende Übersicht soll hierfür als eine erste Grundlage dienen. Sie ersetzt nicht den Umweltbericht, welcher gem. § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung ist. § 2 Abs. 4 BauGB trifft zur Durchführung der Umweltprüfung, respektive Anfertigung des Umweltberichtes folgende Aussagen (besonders wichtige Aussagen hervorgehoben):

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.“

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

*Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans **angemessenerweise** verlangt werden kann.*

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

1.2 Voraussichtlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst vier Flächen von insgesamt ca. 35,8 Hektar Größe. Die Flächen befinden sich zwischen den Ortschaften Rollwitz im Westen, Rossow im Osten, Pasewalk im Norden und Fahrenwalde im Süden.

Die an das Vorhabengebiet direkt angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, liegen jedoch aktuell brach. Westlich ca. 300 Meter sowie südöstlich ca. 800 Meter entfernt, erstreckt sich ein größeres Waldgebiet. Im Süden grenzen Biotopstrukturen direkt an.

Mit der Planung ist die Aufstellung von Solarmodulen auf den in Rede stehenden Flächen des Sonstigen Sondergebiets und die damit verbundene Erzeugung sowie Einspeisung von Strom vorgesehen.

Räumlich sowie inhaltlich sind die voraussichtlichen Wirkungen der Planinhalte eng begrenzt. Folglich beschränkt sich der Inhalt der Umweltprüfung auf folgende Bestandteile:

1. Aufnahme der im Geltungsbereich vorhandenen und daran angrenzenden Biotopstruktur nach Kartieranleitung M-V (LUNG 2013) als Grundlage für die Eingriffsermittlung und der artenschutzfachlichen Beurteilung
2. Abschätzung der potenziellen Wirkungen der Planinhalte auf umgebende nationale und internationale Schutzgebiete
3. Eingriffs- und Kompensationsermittlung einschl. Bilanzierung auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018 (HZE MV 2018)
4. Artenschutzrechtliche Bewertung insb. auf Grundlage einer Biotoptypenerfassung sowie Erfassung Brutvögel gem. Südbeck et al. 2005 und Tab. 2a HZE MV 2018

Das Flurstück 28, 29 und 27/2 werden als DEMVLI089CB10177 geführt und sind als Dauergrünland klassifiziert. Das betrifft bei dem Flurstück 29 den östlichen Bereich und beim Flurstück 27/2 den Nordwestlichen Bereich. Das Flurstück 28 ist vollständig als Dauergrünland gekennzeichnet.

Im GB 4 sind die Flurstücke 54 bis 57, 60 bis 68 und 77 bis 86 sowie 114 als DEMVLI089CB10029 geführt und als Ackerland klassifiziert.

Die Flurstücke 70 bis 75 sowie teilweise 63, 69 (nördlicher Flurstücksbereich) haben die Kennung DEMVLI089CB10080 und sind Ackerland. Der südliche Bereich der beiden Flurstücke sowie das Flurstück 58 in Gänze sind als Moor/Sumpf klassifiziert und liegen im Feldblock DEMVAL75000ufgMA.

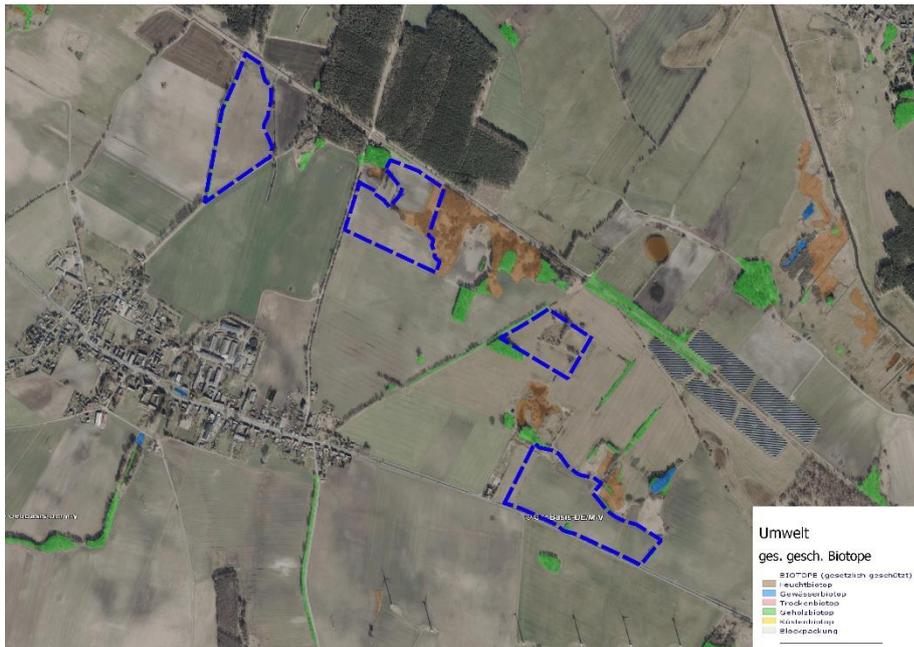


Abbildung 5: Geltungsbereiche B-Plan Nr. 4 (blau umrandet) im Zusammenhang mit geschützten Biotopen. Erstellt mit QGIS 3.20.3, unmaßstäbliche Darstellung. Kartengrundlage: WMS Digitale Orthophotos M-V, Geodaten M-V

Abbildung 5 verdeutlicht, dass das nähere Umfeld durch intensiv ackerbaulich sowie als Grünland landwirtschaftlich genutzte Freiflächen geprägt ist. Hinzu kommen die umliegenden Waldflächen und Gehölzbiotope. Im Umfeld befinden sich nur einige wenige dauerhafte, als auch temporäre Kleingewässer (Gewässerbiotope).

Gemäß Biotopkataster des Landes MV befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs GB 1 ein Gehölzbiotop „Gebüsch/ Strauchgruppe UER06849“, GB 2: ein Gehölzbiotop „Hecke, überschirmt UER06867“ und GB 4: ein Feuchtbiotop „Feuchtkomplex nördlich Rossow UER06889“.

Im GB 3 befindet sich kein offiziell geführter Biotop. Direkt südwestlich angrenzend befindet sich das Feldgehölz „Feldgehölz; Kiefer UER06874“. Zwei in dem Geltungsbereich gewachsene biotopähnliche Bereiche werden im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Hierzu wird ein Abstand des geplanten Solarparks von 15 Metern eingehalten.

Das Gehölzbiotop im GB 2 wird im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Weitere östliche Randbereiche innerhalb des Geltungsbereichs erhalten ebenfalls diese Festsetzung. Die Maßnahmen sind im zu erstellenden Umweltbericht zu ermitteln.

Das Gehölzbiotop im GB 1 wird im Bebauungsplan als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts (§ 20 NatSchAG M-V) ohne Maßnahmen festgesetzt.

Das im GB 4 hineinkragende Feuchtbiotop wird im Bebauungsplan als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts (§ 20 NatSchAG M-V) ohne Maßnahmen festgesetzt.

In direkter Nachbarschaft (nördlich angrenzend) des GB 1 befindet sich das Feldgehölz Gebüsch/ Strauchgruppe; Gehölz; Weide; entwässert UER06857, das Feldgehölz „Graben; verbusch; Weide UER06855“ und das Feuchtbiotop „Feuchtbiotop östlich Rossow UER06860“. Etwaige Auswirkungen der Planung auf die Biotope werden im noch zu erstellenden Umweltbericht ermittelt.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einen Internationalen Schutzgebietstyp.

Im Süden erstrecken sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „DE 2550-301 Caselower Heide“ und das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „DE 2550-401 Caselower Heide“. Im Norden befinden sich flächig deckungsgleich das GBB „DE_2450-301 „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiesen“ und das „VSG DE_2450-402 Koblentzer See“.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet liegt mit dem „LSG_040 Löcknitzer See“ in ca. 3.600 Metern Entfernung. Nördlich der vier Geltungsbereiche befindet sich das „LSG_145 Am Randow Bruch“. Es ist ca. 7 Kilometer entfernt.

Die Natura 2000-Gebietskulisse dürfte aufgrund der Entfernung von den Planinhalten nicht beeinflusst werden. Dieser Sachverhalt wird im noch zu erstellendem Umweltbericht zum Bebauungsplan detailliert untersucht.

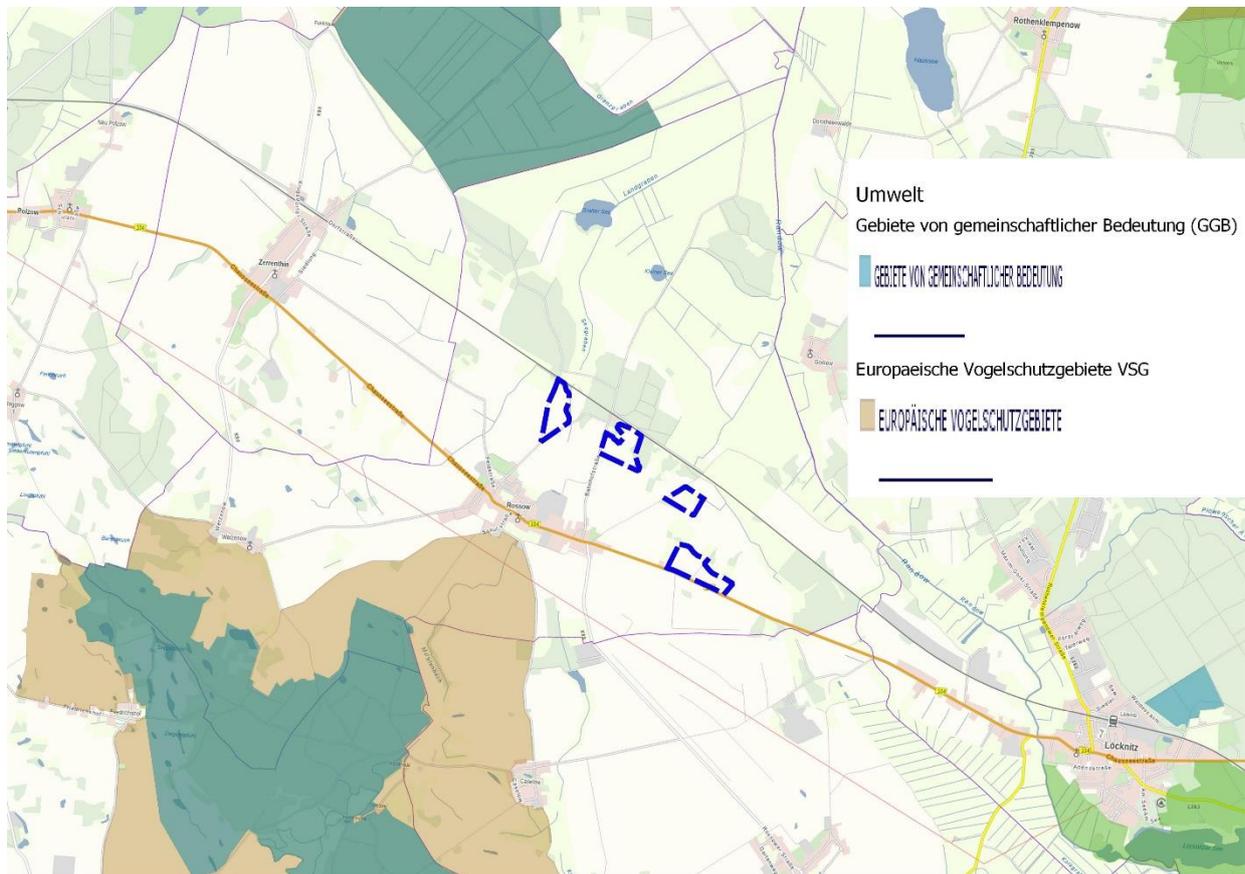


Abbildung 5: Plangebiet (blau umrandet) im Zusammenhang mit internationalen Schutzgebieten (Natura 2000). Erstellt mit QGIS 3.20.3, unmaßstäbliche Darstellung. Kartengrundlage: WMS Topographische Kartenwerke M-V, Geodaten MV